



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2006, Nr. 6

14. März 2006

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport

Vom 13. März 2006

Aufgrund von § 58 Abs. 6 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 15. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sport an einer Pädagogischen Hochschule setzt das Bestehen einer Prüfung in einem Eignungsfeststellungsverfahren voraus. Der Bewerber/Die Bewerberin hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass er/sie über die sportliche Eignung und Motivation verfügt, die erwarten läßt, dass er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn der Bewerber/die Bewerberin bereits eine gleichwertige Prüfung erfolgreich absolviert hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:

1. Leichtathletik,
2. Geräteturnen,
3. Schwimmen,
4. Spiele,
5. Gymnastik.

(3) Bei einem Bewerber/einer Bewerberin, der/die als Prüfungsfach Sport in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Prüfungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Reifeprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Hochschule einzureichen, bei der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/ihre Stellvertreter/in werden vom Rektor/von der Rektorin auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrats bestellt. Der/Die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in müssen im Fach Sport hauptberuflich tätig sein; sie sollen Hochschullehrer/innen sein.

(2) Der/Die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die Prüfer und/oder Prüferinnen. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei Prüfer/innen zu bestellen, von denen einer/eine zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein Prüfer/eine Prüferin kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der/die Vorsitzende kann zugleich Prüfer/in sein. Der/Die Vorsitzende und die Prüfer/innen bilden die Prüfungskommission. Sie umfasst mindestens drei Mitglieder.

(3) Dem/Der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/Sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber/innen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Die Termine setzen die Pädagogischen Hochschulen landeseinheitlich fest.

(2) An der Nachprüfung können nur Bewerber/innen teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Eignungsfeststellungsprüfung nicht teilnehmen konnten oder diese Prüfung abbrechen mussten, sich während der Prüfung verletzt haben oder die Prüfung nicht bestanden haben. Im ersten Fall wird ein Bewerber/eine Bewerberin nur zugelassen, wenn er/sie dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.

(3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer/innen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer/innen.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es ein Bewerber/eine Bewerberin, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen

verteilt am
15.03.06
i.H. Pfeil

Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Bewerber/Die Bewerberin ist vorher zu hören.

§ 5

Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat. Hierüber ist ihm/ihr eine Bescheinigung auszustellen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Hochschule tragen muss.

§ 6

Gültigkeit der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsfeststellungsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).

(2) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Pädagogischen Hochschulen im Land Baden-Württemberg mit dem Studienfach Sport.

§ 7

Studienortwechsel an eine Pädagogische Hochschule in Baden-Württemberg

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Eignungsfeststellungsprüfung nicht vorgeschrieben war. Hat der Bewerber/die Bewerberin in seinem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er/sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er/sie von der Eignungsfeststellungsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Auf Bewerber/innen des Studienfaches Sport im Lehramtsstudiengang mit Schwerpunkt Grundschule und im Lehramtsstudiengang für Sonderschulen findet die Satzung ab dem Anmeldezeitraum für die Prüfung im Mai 2007 Anwendung. Für diese Bewerber/innen entfällt die Verpflichtung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Nachweis der sportlichen Eignung und Motivation durch die Eignungsprüfung als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Sport für die Bewerbung für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007.

(3) Übergangsweise gilt für die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2006/2007 und im Sommersemester 2007 der § 3 Absatz 3 in folgender Fassung:

Die Eingangsprüfung entfällt, wenn der/die Bewerber/in an einer Schule im Leistungskurs Sport in allen Kursen und in den beiden Teilgebieten der praktischen Abiturprüfung mindestens acht Punkte erreicht hat. Bei einem/einer Bewerber/in, der diese Punktzahl in einem Kurs oder in einem Teilgebiet der praktischen Abiturprüfung erreicht hat, entfällt die Prüfung in dem Teilgebiet bzw. in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Abiturprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat. Bei einem/einer Bewerber/in, der/die als Prüfungsfach Sport im Abitur gewählt hat, entfällt die Prüfung in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Abiturprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.

(4) Im übrigen findet die Satzung erstmals Anwendung auf die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2006/2007.

(5) Die Gültigkeit einer nach der bis zum 30.06.2006 geltenden Sporeingangsprüfungsverordnung vom 12. März 1997 (GBl. S. 111) erworbenen Bescheinigung über das Bestehen der Eingangsprüfung richtet sich nach § 6 der genannten Verordnung.

Freiburg, den 14. März 2006



Prof. Dr. W. Schwark
Rektor

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Eignungsfeststellungsverfahrensatzung Sport

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe:

1. Leichtathletik

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Teilgebieten Leichtathletik und Geräteturnen insgesamt sechs von sieben Anforderungen erfüllt sind.

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	----	10,30 min
	3000 m-Lauf	13,0 min	-----
c)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m	6,75 m
oder		(Kugel 6,25 kg)	(Kugel 4,0 kg)
	Schleuderball	35 m	25 m
		(1,5 kg)	(1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen

2. Gerätturnen

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Teilgebieten Leichtathletik und Geräteturnen insgesamt sechs von sieben Anforderungen erfüllt sind.

Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die ½ Drehung beim Felgunterschwingung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes). An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts	Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Sprunghocke Pferd / Sprungtisch	Sprunghocke Pferd / Sprungtisch

c) Barren/ Reck

<i>Bewerber (Barren: 1,70 - 1,80m hoch)</i>	<i>Bewerberinnen (Reck: kopfhoch)</i>
Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz , aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwing, Wende in den Außenquerstand.	Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit ½ Drehung.

3. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder wahlweise	1.57,5 min	2.07,5 min
100 m Kraul	1.47,5 min	1.57,5 min

4. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen drei Spiele, sofern Gymnastik nicht gewählt wird. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die Gymnastik als Teilgebiet wählen, werden zwei Spiele verlangt.

Nimmt ein/e Bewerber/in an einer zusätzlichen Spielprüfung teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt. Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1»
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1»
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregeleln entsprechen.

5. Gymnastik

Wird Gymnastik nicht gewählt, werden aus den unter Ziffer 4 genannten Spielen drei Spiele verlangt.

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Der/Die Bewerber/in hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich der/die Bewerber/in für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Der/Die Bewerber/in zeigt eine von ihm/ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung) Hüpfen (vorwärts, rückwärts) - Seitgalopp (rechts, links) Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlußfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
räumliche Gestaltung;
technische Ausführung;
Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
8 4 Schlussprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlussprung,
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlussprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischnngen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf),
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
Kordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;
Bewegungsweite;